



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Ergebnisbericht des Ausschusses Enterprise Risk Management

**Der bei künftigen Prämien
einkalkulierte erwartete Gewinn/**

**Expected Profit included
in Future Premiums (EPIFP)**

Köln, 9. Oktober 2015

Präambel

Der Ausschuss Enterprise Risk Management der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. hat zum Thema „Der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn/Expected Profit included in Future Premiums (EPIFP)“ den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.¹

Fragestellung

Der Ergebnisbericht behandelt mögliche Methoden respektive Verfahren zur Ermittlung der Größe EPIFP als Bestandteil der Eigenmittel, die aus Sicht der DAV grundsätzlich geeignet sind dem Ausweis nachzukommen. Der Ausschuss unterstreicht, dass es sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung möglicher Vorgehensweisen handelt.

Dieser Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet. Er stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.

Verabschiedung

Dieser Ergebnisbericht ist durch den Ausschuss Enterprise Risk Management am 9. Oktober 2015 verabschiedet worden.

¹ Der Ausschuss Enterprise Risk Management dankt der Arbeitsgruppe „Standardformel in der Lebensversicherung“ ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Nils Dennstedt (Leitung), Guido Berendes, Marcus Brinkmann, Dr. Peter Brühne, Dr. Markus Deiml, Jörn Ehm, Dr. Bernd Greuel, Thorsten Henkel, Dr. Lars Hoffmann, Alice Jansen, Dr. Matthias Meng, Jördis Neumeister, Dr. Norman Pankratz, Sascha Raithel, Dr. Wolfgang Reichmuth, Dr. Christina Schmerling, Dr. Marco Schnurr, Dr. Sibylle Schweiker, Matthias Sohn, Dr. Hannah Wesker, Sarah Wöstehoff.

Inhaltsverzeichnis

<i>Einleitung</i>	<i>4</i>
<i>Begriffsdefinition</i>	<i>4</i>
<i>Grundsätze der Bestimmung.....</i>	<i>4</i>
<i>Konzeptionelle Aufteilung der Versicherungsverpflichtungen und Zahlungsströme nach dem Äquivalenzprinzip.....</i>	<i>5</i>
<i>Angemessenheit und Besonderheiten.....</i>	<i>7</i>
<i>Berücksichtigung der Entstehung der eigenmittelfähigen zukünftigen Gewinne getrennt nach Quellen.....</i>	<i>8</i>
<i>Berücksichtigung der Entstehung der zukünftigen Gewinne volumenbasiert mit zeitabhängiger Aufteilung</i>	<i>10</i>

Einleitung

0. Die in diesem Papier vorgestellten Grundsätze der Bestimmung des EPIFP führen zu einem „Davon-Ausweis“ – als Teil der Eigenmittel und im Sinne einer Zuordnung von Zahlungsströmen im Rahmen der Berechnung des besten Schätzwertes.

Die Konzepte zur praktischen Berechnung wurden ausgehend von den in der Lebenserstversicherung mit Überschussbeteiligung üblichen Projektionsmodellen entwickelt und sind grundsätzlich für jedes Unternehmen auf Angemessenheit zu prüfen. Dies gilt entsprechend für die Übertragung auf die nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung, die Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr (UBR) und Versicherungsverpflichtungen aus der Schaden-/Unfallversicherung sowie der Rückversicherung.

Begriffsdefinition

1. Gemäß Artikel 1, Absatz 46, der delegierten Verordnung bezeichnet „der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn“ (im Folgenden als „EPIFP“ bezeichnet, „expected profit included in future premiums“) den „erwarteten Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverträge – die aber ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags aus einem beliebigen Grund außer dem Eintritt des versicherten Ereignisses möglicherweise nicht gezahlt werden – in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden“.

Grundsätze der Bestimmung

2. Der EPIFP entspricht nach Artikel 260, Absatz 2, der delegierten Verordnung der Differenz zwischen
 - (a) den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge berechnet gemäß Artikel 77 der Richtlinie, d.h. für die Bilanz für Solvabilitätszwecke (im Folgenden bezeichnet als TP^{BE}) und
 - (b) den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge berechnet unter der Annahme, dass wie in Ziffer 1 die für die Zukunft erwarteten Prämien nicht gezahlt werden (im Folgenden bezeichnet als $TP^{BE,ohne zP}$):

$$EPIFP = TP^{BE} - TP^{BE,ohne zP}$$

Hinsichtlich der Vorzeichen wird die Konvention der Rechnungslegung zugrunde gelegt, nach der die versicherungstechnischen Rückstellungen als Position der Passivseite ein negatives Vorzeichen haben.

3. Zur Bestimmung von $TP^{BE, ohne zP}$

- sind nach Leitlinie 76 „Trennung der Versicherungsverpflichtungen“ der EIOPA-Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen die Versicherungsverpflichtungen zu unterteilen in den Teil, der den bereits eingezahlten Prämien zuzurechnen ist und in den Teil, der den künftigen Prämienforderungen für das Bestandsgeschäft zuzurechnen ist
- ist nach Leitlinie 77 „Zur Berechnung des EPIFP verwendete Annahmen“ auf die gleichen versicherungsmathematischen Annahmen und Verfahren zurückzugreifen wie für die Berechnung des besten Schätzwertes mit der Ausnahme, dass Policen als weiterhin gültig statt zurückgekauft betrachtet werden und keine Strafzahlungen oder Abzüge anfallen.

Die Zurechnung der Versicherungsverpflichtungen kann für die zugehörigen versicherungstechnischen Rückstellungen so übersetzt werden, dass die jeweils aus den Versicherungsverpflichtungen resultierenden Zahlungsströme zugeordnet werden.

Da auch grundsätzlich auf die gleichen versicherungsmathematischen Annahmen und Methoden zurück zu greifen ist, können die für den besten Schätzwert ermittelten Zahlungsströme entsprechend zugeordnet werden, müssen aber nicht grundsätzlich neu berechnet werden.

Konzeptionelle Aufteilung der Versicherungsverpflichtungen und Zahlungsströme nach dem Äquivalenzprinzip

4. Für die Zuordnung nach Ziffer 3 kann grundsätzlich auf das Äquivalenzprinzip zurückgegriffen werden, das in der Tarifierung und bei außerplanmäßigen Änderungen Ausgangspunkt der versicherungsmathematischen Berechnung in der Lebensversicherung und der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung ist:

Barwert zukünftiger Leistungen

= Vorhandene Mittel der Versicherten + Barwert zukünftiger Prämien.*)

*) zur Wahl der Rechnungsgrundlagen s.u.

„Leistungen“ umfasst dabei sämtliche Leistungen, die durch die gezahlte Prämie finanziert werden, also sowohl versicherungstechnische Leistungen als auch den Aufwand für die Verwaltung des Vertrages („Kosten“) oder explizite gesetzliche Anforderungen wie bspw. den Sicherheitszuschlag nach §7 KalV in der Krankenversicherung.

„Prämie“ ist dabei als „Brutto-Prämie“ zu lesen, d.h. inkl. Kostenbeiträgen, Ratenzuschlägen und Anteilen evtl. Rückversicherer sowie vor Überschussverwendung in der Form der Beitragsverrechnung.

„Vorhandene Mittel“ steht dabei abkürzend für die Vermögensgegenstände, die den bisher eingezahlten Prämien zuzuordnen sind.

Die zukünftigen Leistungen und damit die Versicherungsverpflichtungen und die Zahlungsströme können auf dieser Grundlage aufgeteilt werden in einen Teil, der aus den vorhandenen Mitteln finanziert wird und einen Teil, der aus den zukünftigen Prämien finanziert wird. Dabei sind vorhandene Mittel den bereits eingezahlten Prämien zuzuordnen.

Da Gewinnentstehung und Gewinnteilung auf den Regelungen des HGB basieren, kommen Werte der HGB-Bilanzierung für die Aufteilung grundsätzlich in Frage.

„Vorhandene Mittel“ umfassen dabei alle Mittel, die dem Versicherungsbestand zugeordnet werden können:

Buchwert vorhandene Mittel =

HGB-Brutto-Deckungsrückstellung (inkl. ZZR, Nachreservierung, ...)

zzgl. Ansammlungsguthaben

zzgl. Rückstellung für Beitragsrückerstattung
(RfB; inkl. Schlussüberschussanteilfonds (SÜAF);
gebunden und ungebunden)

zzgl. aller weiteren versicherungstechnischen HGB-Rückstellungen

Der Buchwert der diese Rückstellungen bedeckenden Vermögensgegenstände wird im Folgenden abkürzend mit $BW(VM)$ bezeichnet.

5. Unter der Annahme, dass die gesamten eigenmittelfähigen zukünftigen Gewinne proportional zur versicherten Leistung entstehen und sich diese Aufteilung im Zeitverlauf nicht ändert, könnte der Zahlungsstrom dieser Gewinne ($(zGewinn_{ges,i})$) gemäß folgender Faktoren aufgeteilt werden:

$$f_{\text{zukünftig,Lstg}} = BW^{\text{HGB}_i}((zBP^{\text{HGB}_i})_i) / (BW(VM) + BW^{\text{HGB}_i}((zBP^{\text{HGB}_i})_i)),$$

$$f_{\text{eingezahlt,Lstg}} = BW(VM) / (BW(VM) + BW^{\text{HGB}_i}((zBP^{\text{HGB}_i})_i)).$$

Dabei legt die hochgestellte Kennzeichnung fest, dass die Größen der HGB-Rechnungslegung zu verwenden sind. Konkret bezeichnet BW^{HGB_i} den Barwert

unter Verwendung des maßgeblichen Rechnungszinses (inkl. ZZR) und bezeichnet $(zBP^{HGB})_i$ den Zahlungsstrom der zukünftigen Brutto-Prämien nach diesen Grundlagen.

Daraus ergibt sich unter den Annahmen dieser Ziffer:

$$TP^{BE, ohne zP} = TP^{BE} + f_{zukünftig, Lstg} * BW^{BE}_i((zGewinn_{ges,i}))$$

Dabei wird der Barwert BW^{BE}_i unter Verwendung der für den besten Schätzwert maßgeblichen risikofreien Zinsstrukturkurve gebildet.

Angemessenheit und Besonderheiten

6. Grundsätzlich haben die Unternehmen unter Berücksichtigung von Proportionalitäts- und Materialitätsgesichtspunkten die Angemessenheit der verwendeten Methoden unter den jeweiligen konkreten Bedingungen zu bewerten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Voraussetzungen zur Anwendung der konzeptionellen Aufteilung der Zahlungsströme nach dem Äquivalenzprinzip. Dabei sind insbesondere die in den folgenden Ziffern dargestellten Überlegungen zu berücksichtigen.
7. In der Bestimmung der Zahlungsströme der eigenmittelfähigen zukünftigen Gewinne sind diese entsprechend ihrer Entstehung angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auch dem Verweilen vorhandener Mittel und Prämien im Bestand Rechnung zu tragen (bspw. Kapitalerträge auf vorhandene Mittel im Vergleich zu Kapitalerträge auf sukzessiv eingezahlte Prämien).

Sofern Wechselwirkungen zwischen Überschussbeteiligung und Neugeschäft berücksichtigt werden (Stichwort „Going-Concern-Reserve“), gilt dies an dieser Stelle entsprechend.

Wird die maßgebliche Zinsstrukturkurve im Rahmen der Verwendung der Volatilitätsanpassung angepasst, ergeben sich die eigenmittelfähigen zukünftigen Gewinne und die Aufteilung aus den auf Basis der angepassten Zinsstrukturkurve durchgeführten Berechnungen.

Die Übergangsmaßnahmen für die versicherungstechnischen Rückstellungen („Zins- und Rückstellungstransitional“) hingegen finden bei der Ermittlung der EPIFP keine Berücksichtigung.

8. Gemäß Artikel 260, Absatz 3, der delegierten Verordnung ist die Berechnung des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns für die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten homogenen Risikogruppen getrennt vorzunehmen, vorausgesetzt, dass die

Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf den bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinn ebenfalls homogen sind.

Dabei ist zu beachten, dass in der deutschen Lebensversicherung und der Krankenversicherung nach Art der Leben die Gewinnermittlung im Sinne der eigenmittelfähigen zukünftigen Gewinne erst auf Ebene des Gesamtbestandes stattfindet. Zudem gibt es Effekte wie bspw. aus einem Stopp-Loss-Rückversicherungsvertrag, die erst auf Gesamtebene sichtbar werden. Unabhängig davon sollte der Ertragssituation von Teilbeständen Rechnung getragen werden, sofern dies unter Materialitätsgesichtspunkten angemessen möglich ist.

9. Es wird davon ausgegangen, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen als Erwartungswert algorithmisch als Mittelwert einer ausreichend großen Anzahl von Berechnungen auf einzelnen Pfaden bestimmt werden und die folgenden Überlegungen ohne materielle Einschränkung der Allgemeinheit auf einzelnen Pfaden durchgeführt werden können.

Je nach Sensitivität der Berechnungen kann auch die Betrachtung auf einem geeigneten einzelnen Kapitalmarktpfad in Frage kommen.

Berücksichtigung der Entstehung der eigenmittelfähigen zukünftigen Gewinne getrennt nach Quellen

10. Nach Ziffer 7 sind die Zahlungsströme eigenmittelfähiger zukünftiger Gewinne ihrer Entstehung entsprechend zu bestimmen und evtl. „Zinseszinsseffekte“ aus der Verweildauer im Bestand angemessen zu berücksichtigen. Orientiert an den Rechnungsgrundlagen und der konzeptionellen Aufteilung nach dem Äquivalenzprinzip (Ziffern 4,5) lassen sich für die Zuordnung dieser Zahlungsströme zu den zukünftigen Prämien vereinfacht folgende Kategorien bilden:
 - (1) leistungs- und prämienproportional ohne Zinseszinsseffekte
($z\text{Gewinn}_{VN, \text{Lstg}}$)
 - (2) proportional zu vorhandenen Mitteln mit Zinseszinsseffekten
($z\text{Gewinn}_{VN, \text{verz}}$).
11. Leistungs- und prämienproportionale Zuordnung ohne Zinseszinsseffekte: Für die Zahlungsströme eigenmittelfähiger zukünftiger Gewinne, für die gemäß der versicherungs-mathematischen Kalkulation die versicherte Leistung oder die Prämien die Bezugsgröße sind, kommt die Zuordnung gemäß der Aufteilungsfaktoren aus 5 in Frage. Beispiele dafür können Gewinne sein, die aus dem Risiko- oder Kostenergebnis entstehen. In der Angemessenheitsbetrachtung ist grundsätzlich zu bewerten, ob die Verwendung konstanter Faktoren sachgerecht ist.

12. Zuordnung proportional zu vorhandenen Mitteln mit Zinseszinsseffekten: Für die Zahlungsströme eigenmittelfähiger zukünftiger Gewinne, die aus vorhandenen Mitteln entstehen, sind Zinseszinsseffekte angemessen zu berücksichtigen. In der konzeptionellen Aufteilung nach dem Äquivalenzprinzip (Ziffern 4,5) ergeben sich auf natürliche Weise unterschiedliche Verweildauern für den Teil, der auf die zum Bewertungsstichtag vorhandenen Mittel entfällt, und für den Teil, der auf die sukzessiv gezahlten und zu vorhandenen Mitteln werdenden zukünftigen Prämien entfällt.

Zu Illustration des Zinseszinsseffektes könnte ein Sparkonto als Modell in Frage kommen:

- $(Z_{VN-Gewinn_{verz,i}})_i$ bezeichne den Vektor der den vorhandenen Mitteln der Versicherungsnehmer zuzuordnenden eigenmittelfähigen zukünftigen Gewinne im Projektionsjahr i
- $(BW(VM_i))_i$ bezeichne die Zeitreihe der Buchwerte der vorhandenen Mittel der Versicherungsnehmer zum Ende des Projektionsschrittes i (d.h. $BW(VM_0) = BW(VM)$ in Ziffer 4)
- $(zBP^{BE}_i)_i$ bezeichne die Zeitreihe der zukünftigen vorschüssig im Projektionsjahr i gezahlten Brutto-Prämien (inkl. Kostenbeiträgen, Ratenzuschlägen, Anteil evtl. Rückversicherer, vor Beitragsverrechnung, ...) nach Grundlagen des besten Schätzwertes.

Es ergibt sich folgender relativer Ertragszins

$$(EZins_i)_i = (Z_{VN-Gewinn_{verz,i}} / BW(VM_i))_i.$$

Mit diesem können zwei Konten entwickelt werden:

Konto der zum Bewertungsstichtag ($i=0$) vorhandenen Mittel (VM):

$$BW(VM_{verz,0}) = BW(VM_0)$$

$$VM_{verz,Ertrag,i} = BW(VM_{verz,i-1}) * EZins_i \quad \text{für } i \geq 1$$

$$BW(VM_{verz,i}) = BW(VM_{verz,i-1}) + VM_{verz,Ertrag,i} \quad \text{für } i \geq 1$$

Konto der summierten zukünftigen Brutto-Prämien ($SzBP^{BE}$):

$$SzBP^{BE}_{verz,0} = zBP^{BE}_0$$

$$SzBP^{BE}_{verz,Ertrag,i} = (SzBP^{BE}_{verz,i-1} + zBP^{BE}_i) * EZins_i \quad \text{für } i \geq 1$$

$$SzBP^{BE}_{verz,i} = SzBP^{BE}_{verz,i-1} + zBP^{BE}_i + SzBP^{BE}_{verz,Ertrag,i} \quad \text{für } i \geq 1$$

Die Aufteilung erfolgt dann gemäß des jeweiligen Anteils der Barwerte der Erträge beider Konten am Gesamtertrag der Konten. Für die zukünftigen Prämien:

$$f_{\text{zukünftig, verz}} = \frac{BW^{\text{BE}_i}((SzBP_{\text{verz, Ertrag, } i})_i)}{(BW^{\text{BE}_i}((SzBP_{\text{verz, Ertrag, } i})_i) + BW^{\text{BE}_i}((VM_{\text{verz, Ertrag, } i})_i))}$$

Dabei werden die Barwerte unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinsstrukturkurve gebildet.

13. Eigenmittelfähige zukünftige Gewinne, die nicht dem Versicherungsgeschäft zuzuordnen sind ($z\text{Gewinn}_{\text{sonstige}}$), wie bspw. aus der Bestandsgruppe 140, sind in den EPIFP nicht notwendig zu berücksichtigen.

14. Sofern zukünftige Prämien eine materielle Rolle spielen, kann davon ausgegangen werden, dass ein Projektionsmodell zu deren Berücksichtigung eingesetzt wird. In diesen Projektionsmodellen stehen in der Regel die Ergebnisse nach ihren Quellen zur Verfügung (in der Lebensversicherung im Sinne Mindestzuführungsverordnung (MindZV)). Stehen darüber hinaus auch Beteiligungsquoten zur Verfügung, können die eigenmittelfähigen zukünftigen Gewinne, die aus dem Versicherungsgeschäft entstehen, aufgeteilt werden:

$$z\text{Gewinn}_{\text{ges}} = BW^{\text{BE}_i}((z\text{Gewinn}_{\text{VN, Lstg, } i})_i) + BW^{\text{BE}_i}((z\text{Gewinn}_{\text{VN, verz, } i})_i) + BW^{\text{BE}_i}((z\text{Gewinn}_{\text{sonstige, } i})_i)$$

Mit den in 5 und in 12 hergeleiteten Faktoren ist dann

$$TP^{\text{BE, ohne zP}} = TP^{\text{BE}} + f_{\text{zukünftig, Lstg}} * BW^{\text{BE}_i}((z\text{Gewinn}_{\text{VN, Lstg, } i})_i) + f_{\text{zukünftig, verz}} * BW^{\text{BE}_i}((z\text{Gewinn}_{\text{VN, verz, } i})_i)$$

Dabei wird $f_{\text{zukünftig, verz}}$ aus 12 mit $(Z_{\text{VN-Gewinn}_{\text{verz, } i}})_i = (z\text{Gewinn}_{\text{VN, verz, } i})_i$ berechnet.

Berücksichtigung der Entstehung der zukünftigen Gewinne volumenbasiert mit zeitabhängiger Aufteilung

15. Sofern die Gewinnentstehung durch die zur Deckung der Leistungsversprechen vorhandenen Mittel beeinflusst wird, kann auch geprüft werden, ob integriert in Projektionsrechnungen eine zeitabhängige volumenbasierte Aufteilung angemessen sein könnte. In einem solchen Ansatz könnten die zum Projektionsbeginn vorhandenen Mitteln einerseits und die sukzessive eintreffenden Prämien andererseits weiterentwickelt werden. Ausgangspunkt könnte die folgende schematische Weiterentwicklung der HGB-Deckungsrückstellung von Ende des Jahres $m-1$ auf das Ende des Jahres m sein:

$$DR(m) = (1+rz) * DR(m-1) + (1+rz) * Prämie(m) - Leistungen(m)$$

Dabei bezeichne rz den maßgeblichen Rechnungszins nach HGB (inkl. ZZR) und sind „Leistungen“ im Sinne von Ziffer 4 sämtliche Leistungen (bspw. inkl. Kosten) nach Rechnungsgrundlagen der HGB-Bilanz (innerhalb der Projektion). Die Prämie werde vereinfacht vorschüssig vor dem Projektionsbeginn vereinbart.

Analog zu Ziffer 12 könnten dann folgende Konten fortgeschrieben werden:

Konto der zum Bewertungsstichtag vorhandenen Deckungsrückstellung (DR(0,m)):

$$DR(0,0) = DR(0) + Prämie(1)$$

$$DR(0,m) = (1+rz) * DR(0,m-1) - Leistungen(m) * DR(0,m-1) / (DR(0,m-1)+zPSum(m-1)) \quad (m \geq 1)$$

Konto der summierten zukünftigen Prämien (zPSum(m)):

$$zPSum(0) = 0$$

$$zPSum(m) = (1+rz) * zPSum(m-1) - Leistungen(m) * zPSum(0,m-1) / (DR(0,m-1)+zPSum(m-1)) \quad (m \geq 1)$$

Daraus ergibt sich pro Zeitschritt m eine Aufteilung der Deckungsrückstellung $DR(m) = DR(0,m) + zPSum(m)$ und damit als mögliche Aufteilungsfaktoren für die eigenmittelfähigen zukünftigen Gewinne des Jahres m:

$$a_{zukünftig}(m) = zPSum(m) / DR(m) , a_{eingezahlt}(m) = DR(0,m) / DR(m) \quad (m \geq 1)$$

Rechtsgrundlagen

Rahmenrichtlinie

In der Solvency II-Rahmenrichtlinie werden EPIFP nicht erwähnt. Einziger Anknüpfungspunkt ist Artikel 97, der die Europäische Kommission ermächtigt, Delegierte Rechtsakte zu erlassen, die eine Liste der Eigenmittelbestandteile festlegen.

Delegierte Rechtsakte

In den Erwägungsgründen werden zur Einordnung festgelegt:

(33) Da die künftigen Prämienforderungen für bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverträge in die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen werden, sollten die bei diesen künftigen Prämien erwarteten Gewinne nicht von dem in „Tier 1“ erfassten Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten ausgenommen werden

und mit Bezug auf die Berechnung der Kapitalanforderungen:

(44) Da die in die künftigen Prämien bestehender Nichtlebens- und Rückversicherungsverträge einkalkulierten erwarteten Gewinne als anrechnungsfähige Eigenmittel der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ausgewiesen werden, sollte das nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul das bei Nichtlebens- und Rückversicherungsverträgen bestehende Stornorisiko erfassen.

Als Ausdruck bzw. Bezeichnung werden EPIFP festgelegt in DA-Artikel 1, Absatz 46:

Danach bezeichnet „,der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn“ den erwarteten Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverträge – die aber ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags aus einem beliebigen Grund außer dem Eintritt des versicherten Ereignisses möglicherweise nicht gezahlt werden – in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden;“.

DA-Artikel 70, Absatz 2, ordnet die EPIFP als Teil des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten ein:

„Der in Absatz 1 genannte Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten beinhaltet den Betrag, der dem bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinn im Sinne des Artikels 260 Absatz 2 entspricht.“

In DA-Artikel 260 legen die Absätze 2 - 4 die grundsätzliche Berechnungsvorschrift fest:

„2. Der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn entspricht der Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge, berechnet gemäß Artikel 77 der Richtlinie, und einer Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge unter der Annahme, dass die für die Zukunft erwarteten Prämien für bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverträge ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags aus einem anderen Grund als dem Eintritt des versicherten Ereignisses nicht gezahlt werden.

3. Die Berechnung des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns wird für die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten homogenen Risikogruppen getrennt vorgenommen, vorausgesetzt, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf den bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinn ebenfalls homogen sind.

4. Verlustträchtige Verträge und gewinnträchtige Verträge können nur innerhalb einer homogenen Risikogruppe gegeneinander aufgerechnet werden.“

EIOPA-Leitlinien:

Die Vorgaben der delegierten Rechtsakte werden in den EIOPA-Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen weiter spezifiziert:

„Berechnung der erwarteten Gewinne aus künftigen Prämien (EPIFP)

Leitlinie 76 – Trennung der Versicherungsverpflichtungen

1.133. Für die Zwecke der Berechnung nach Artikel 260 der Durchführungsmaßnahmen sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihre Versicherungsverpflichtungen unterteilen in Verpflichtungen, die den bereits eingezahlten Prämien zuzurechnen sind, und Verpflichtungen, die künftigen Prämienforderungen für das Bestandsgeschäft zuzurechnen sind.

Leitlinie 77 – Zur Berechnung des EPIFP verwendete Annahmen

1.134. Für die Zwecke der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge unter der Annahme, dass die Prämien im Zusammenhang mit bestehenden Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen, die voraussichtlich in der Zukunft erhalten werden, nicht erhalten werden, sollten festgelegt werden die Unternehmen dieselbe versicherungsmathematische Methode anwenden, die zur Berechnung der versicherungs-

Anhang

technischen Rückstellungen ohne Risikomarge gemäß Artikel 77 der Solvabilität-II-Richtlinie verwendet wird, wobei folgende geänderte Annahmen gelten:

(a) Policen sollten so behandelt werden, als seien sie weiterhin gültig, statt als zurückgekauft betrachtet zu werden;

(b) ungeachtet der für den Vertrag geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bedingungen sollten in die Berechnung keine Strafzahlungen, Abzüge oder beliebige Arten von Anpassungen der theoretischen versicherungsmathematischen Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen einfließen, die berechnet wurden, als sei die Police weiterhin gültig;

(c) die übrigen Annahmen sollten unverändert bleiben.“